



AOK Bayern
Die Gesundheitskasse

Versicherungsservice Oberbayern Süd
Team Bad Reichenhall

Wittelsbacherstraße 8
83435 Bad Reichenhall

Telefax: 08651 701-441510
Internet: www.aok.de
E-Mail: vs.bad_reichenhall@service.by.aok.de

Servicezeiten Telefon
Montag bis Mittwoch 08:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 17:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Ihr Ansprechpartner
Ihr Serviceteam

Telefon
08651 701-430

Datum
14.03.2023

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:
S059590101

AOK - Postfach 2240 - 83424 Bad Reichenhall

Herrn
Uwe Hametner
rollparc.com/Kontakt
Im Forst 2
83301 Traunreut

Ihre Kranken- und Pflegeversicherung **Beitrag ab 01.04.2023**

Sehr geehrter Herr Hametner,

vielen Dank für Ihre Einkommensangaben. Auf dieser Basis haben wir Ihren Beitrag berechnet.

Ihr Beitrag beträgt zur

	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Gesamtbetrag
ab 01.04.2023 monatlich	262,59 EUR	55,35 EUR	317,94 EUR

Die Beiträge sind jeweils bis zum 15. des Monats für den Vormonat zu zahlen. Die Beiträge werden wir auftragsgemäß jeweils bei Fälligkeit von Ihrem Konto einziehen.

Diese Mitteilung hebt den bisherigen Beitragsbescheid ab dem oben genannten Datum bzw. Zeitraum auf und ergeht auch im Namen der Pflegekasse der AOK Bayern.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben oder weitere Unterstützung benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter und freuen uns auf Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

PS: Mit Meine AOK sind wir rund um die Uhr für Sie da. Jetzt anmelden:
bayern.meine.aok.de oder Meine AOK-App einfach im App Store/Play Store herunterladen.

Anlage

13006_1 - 230314 - RO51BL065 - OGS



BAYERISCHE LANDESBANK, MUENCHEN
IBAN DE97 7005 0000 0701 1662 66
SWIFT BYLADEMMXXX

DZ BANK AG DEUTSCHE ZENTRAL-GENOSSEN-
SCHAFTSBANK
IBAN DE04 7016 0000 0000 1274 05
SWIFT GENODEFF701

Allgemeines

Bemessungsgrundlagen:

Ihre Beiträge ermitteln wir aus allen Einnahmen, die Sie für Ihren Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten, unabhängig von ihrer steuerlichen Behandlung. Zu diesen Einnahmen zählen z. B. **Arbeitseinkommen/-entgelt, Renten/Versorgungsbezüge, Kapitalerträge, Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen, Zinsen und alle sonstigen Einnahmen**. Bitte teilen Sie uns Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen oder Erwerbsstatus (z. B. Aufnahme/Beendigung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit) - auch ohne vorherige Anfrage - immer umgehend mit. Zur Beitragsberechnung benötigen wir aktuelle Nachweise. Sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und Ihre Einnahmen nicht bereits aus anderen Nachweisen (z. B. Bezügeabrechnung, private Rentenbescheide) hervorgehen, benötigen wir umgehend nach Erhalt Ihren letzten Einkommensteuerbescheid. Sie können damit zeitnah von einer Beitragsminderung profitieren oder Beitragsnachberechnungen vermeiden.

Beitragsberechnung unter Vorbehalt:

Sofern Arbeitseinkommen bzw. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden, erfolgt die Beitragsfestsetzung **ab 01.01.2018** grundlegend unter Vorbehalt der rückwirkenden Änderung, bis der aktuelle Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Veranlagungsjahr vorgelegt wird. Bei Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides werden die Beiträge entsprechend der ausgewiesenen Einkünfte rückwirkend korrigiert. Dies kann zu Beitragserstattungen oder auch zu Beitragsnachzahlungen führen. Für die Vergangenheit ist eine Anpassung maximal innerhalb von drei Jahren nach dem jeweiligen Veranlagungsjahr möglich.

Beitragsbemessungsgrenze:

Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich von der Bundesregierung angepasst. Sie beträgt im Jahr 2023 monatlich **4.987,50 EUR**. Mit Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze bleiben Ihre Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung konstant, auch wenn Ihre tatsächlichen Einnahmen diese Bemessungsgrenze übersteigen. Sollten Ihre Einnahmen wieder unter diese Grenze sinken, teilen Sie uns dies bitte sofort mit. Nur so ist es möglich, Ihren Beitrag zeitnah zu senken.

Mindestbemessungsgrundlage:

Für Personen ohne eigene oder mit geringen Einnahmen wird der Beitrag aus einem monatlichen Wert von **1.131,67 EUR** berechnet.

Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung:

Beitragssatz AOK Bayern (16,18 %) - gilt für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezüge, Arbeitsentgelt sowie Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher Selbstständigkeit neben Rente

Beitragssatz AOK Bayern (15,58 %) - gilt für alle übrigen Einnahmearten

Beitragssatz AOK Bayern (8,09 %) - gilt für landwirtschaftliche sowie ausländische gesetzliche Renten
Pflegeversicherung (3,05 % bzw. 3,4 % für Kinderlose) - aus allen Einnahmen. Für Beihilfeberechtigte gelten Sonderregelungen (1,525 % bzw. 1,875 % für Kinderlose). Mitglieder, die eigene Kinder erziehen oder erziehen haben und dies durch geeignete Unterlagen nachweisen (z. B. Geburtsurkunde), zahlen einen günstigeren Beitragssatz als Kinderlose. Solange ein Nachweis nicht vorliegt, wird ein Zuschlag von 0,35 Prozentpunkten berechnet.

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge:

Die Beiträge sind immer am **15. des nächsten Monats** fällig. Die einfachste und für Sie bequemste Art der Beitragszahlung ist die SEPA-Lastschrift. In diesem Fall erteilen Sie uns den Auftrag, die Beiträge immer rechtzeitig von Ihrem Konto einzuziehen. Bei Beitragsanpassungen kümmern wir uns um die neue Beitragshöhe. Sollten Sie die SEPA-Lastschrift nicht wünschen, nehmen Sie Ihre Zahlungen immer so vor, dass der Beitrag in der richtigen Höhe am 15. auf unserem Konto gutgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die AOK Bayern von der Möglichkeit der Verkürzung der Vorankündigungsfrist bei SEPA-Lastschriften (Pre-Notifikations-Frist) von 14 Tagen auf einen Tag Gebrauch gemacht hat.

Keine Einkommensangaben:

Fehlen der Krankenkasse aktuelle Angaben zu den Einkommensverhältnissen, ist sie verpflichtet, den Beitrag aus der **jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze** zu berechnen. Minderungen des Beitrages dürfen dann nur ab dem Folgemonat nach Vorlage aktueller Einkommensnachweise (z. B. Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Bezügeabrechnung, etc.) erfolgen.

Hinweis zum Bürgerentlastungsgesetz:

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde ab dem Veranlagungsjahr 2010 verbessert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen (ggf. wird eine nicht-elektronische Bescheinigung von den Finanzbehörden nicht anerkannt), übernehmen wir für Sie, entsprechend unserem gesetzlichen Auftrag, die Meldung an die Finanzverwaltung. Liegt uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer nicht vor, fordern wir diese direkt beim Bundeszentralamt für Steuern an. Gerne können Sie uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer auch persönlich mitteilen.

Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen**Beamte, Dienstordnungsangestellte und Pensionisten:**

Die Berechnung Ihrer Beiträge orientiert sich an Ihren monatlichen Brutto-Bezügen einschließlich Sonderzahlungen. Teilen Sie uns deshalb Änderungen, wie z. B. Beförderungen, Änderung der Grundgehaltsstufe/Dienstaltersstufe, Besoldungserhöhungen oder sonstige Veränderungen mit. Die Beiträge werden ab dem Eintritt der Änderung neu ermittelt.

Ihr Ehepartner ist privat bzw. nicht gesetzlich krankenversichert:

Sind die Einnahmen Ihres Ehepartners höher als Ihre eigenen Einnahmen, werden dessen Einnahmen bei der Beitragsberechnung berücksichtigt. Beiträge werden hierbei aus der **Hälfte der Einnahmen beider Ehegatten**, höchstens jedoch aus der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze berechnet, solange Ihre eigenen Einnahmen diese Hälfte nicht übersteigen. Sollten Sie unterhaltsberechtigende Kinder haben, die nur deshalb nicht familienversichert sind, weil das Einkommen Ihres Ehepartners die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, kann das gegebenenfalls zu einer Beitragsermäßigung führen. Dies gilt ebenso für gemeinsame unterhaltsberechtigende Kinder, die familienversichert sind.

Fach-, Berufsfach- oder Meisterschüler, Wandergesellen, Praktikanten, Auszubildende ohne Entgelt:

Für diese Personenkreise gilt der besonders günstige Schülertarif. Dieser berechnet sich analog dem Beitrag für pflichtversicherte Studenten aus dem aktuellen Bafög-Bedarfssatz. Bitte teilen Sie uns deshalb z. B. Beginn und Ende einer Schulausbildung umgehend mit und legen Sie entsprechende Nachweise vor.

Soldaten auf Zeit:

Die Pflegeversicherung endet mit Ende des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit, mit Beginn einer Anwartschaftsversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder mit Ernennung zum Berufssoldaten.

Wir bitten Sie, uns umgehend zu verständigen:

- Bei Ende des Dienstverhältnisses, damit wir den weiteren Kranken- und Pflegeversicherungsschutz (freie Heilfürsorge endet) sicherstellen können
- Bei Ernennung zum Berufssoldaten, damit eine Mehrfachabsicherung ausgeschlossen werden kann (doppelte Beitragsbelastung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Versicherungsservice Oberbayern Süd, Wittelsbacherstraße 8, 83435 Bad Reichenhall oder einer anderen Geschäftsstelle der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch erhoben werden durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse vs.bad_reichenhall@service.by.aok.de oder an das elektronische Behördenpostfach (beBPo) der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, beispielsweise unter Verwendung eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) oder eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA).

Die Entwicklung der Rechengrößen ab 2015 können Sie über www.aok.de/bayern/rechengroessensz bzw. noch einfacher – durch scannen des angedruckten QR-Codes abrufen.

